

Zen Dojo am Ostbahnhof

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zen Dojo am Ostbahnhof e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und sein Sitz ist München.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der buddhistischen Religion, in dem Menschen die Möglichkeit gegeben werden, den Zen-Buddhismus und insbesondere die Zen-Meditation kennenzulernen, sie zu studieren und zu praktizieren. Der Verein unterhält zu diesem Zweck ein Meditationszentrum („Dojo“) in München-Haidhausen und veranstaltet gelegentlich Retreatkurse im Münchner Umland. Dabei werden auch die praktische Anwendung der Zen-Lehre, z.B. zum Schutz der Natur und des Weltfriedens, sowie die Zusammenarbeit mit anderen buddhistischen Gemeinschaften, gefördert. Der Verein ist politisch neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; sie erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Kündigungsfrist. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Beitrag nicht bezahlt, gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen, die Arbeit oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Dojo-Leiter und einem Beisitzer. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt, vertreten den Verein nach außen und handeln als Treuhänder für alle Mitglieder. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für eine Amtszeit von vier

Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Entstandene tatsächliche Aufwendungen werden ersetzt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand für seine Vorstandstätigkeit angemessen bezahlt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einladung geschieht durch Aushang im Dojo oder per E-mail.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes und die Festlegung dessen Amtszeit,
2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
3. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein,
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 8 Dojo-Leiter

Der Dojo-Leiter ist für die Meditation und sonstige alltägliche zen-buddhistische Praxis des Vereins verantwortlich. Er darf u.a. Mitglieder von der Beitragszahlung befreien sowie von der Teilnahme vorläufig ausschließen, bis die Mitgliederversammlung über die Angelegenheit satzungsmäßig abstimmen kann.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung der Vereinssatzung kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Beschließt die Mitgliederversammlung nichts anderes, so sind die Vorstände bei der Auflösung des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der buddhistischen Religion und des Umweltschutzes.

§ 11 Haftung

Es haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe bzw. des Dojo-Leiters gegenüber den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Festgestellt in München am 29. 12. 2013